

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6014

24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
IBAN: DE63 2144 0045 0841 6166 00
BIC: COBADEFFXXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ro-ri

Sachbearbeiter/in

Durchwahl
70822660

Datum
28.04.2016



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzesentwurfes sowie die Möglichkeit der Stellungnahme danke ich.

Der Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland ist in Schleswig-Holstein nicht nur eine Kernaufgabe wasserverbandlicher Tätigkeit gem. § 2 Nr. 5 des Wasserverbandsgesetzes (WVG), auch die mit dieser Aufgabe verbundenen Herausforderungen für die Wasser- und Bodenverbände haben vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse stetig an Bedeutung gewonnen.

Die Intention des Gesetzesentwurfes, der zunehmenden Schutzbedürftigkeit von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser Rechnung zu tragen, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Gleichwohl ist zu dem übersandten Gesetzesentwurf folgendes anzumerken:

1. zu § 77 Abs. 1 Satz 1:

§ 77 Abs. 1 Satz 1 LWG sieht zurzeit eine zwingende Genehmigungspflicht für die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung küstenschutzrelevanter Maßnahmen durch die Untere Küstenschutzbehörde vor.

Diese zwingende Genehmigungspflicht erfährt im vorliegenden Entwurf eine Einschränkung, da diese (nur noch) dann gegeben ist, *soweit nachteilige Wirkungen insbesondere im Sinne von § 64 Abs. 13 nicht auszuschließen sind*.

Die nach der Gesetzesbegründung beabsichtigte Berücksichtigung der Sicherung von Wattgebieten im Sinne von § 64 Abs. 13 LWG führt mithin nach diesseitiger Auffassung gerade nicht zur offenkundig beabsichtigten Erweiterung der Genehmigungspflicht, sondern schränkt diese vielmehr auf eben die Fälle ein, in denen nachteilige Einwirkungen auf Wattflächen nicht auszuschließen sind.

Es wird daher angeregt, diese Einschränkung in § 77 Abs. 1 Satz 1 LWG zu streichen und die mögliche nachteilige Einwirkung auf Wattflächen als zwingenden Versagensgrund in § 77 Abs. 1 Satz 3 LWG aufzunehmen.

2. zu § 80 Abs. 3 Satz 3:

Die Absicht, durch die Ergänzung von § 80 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfes klarzustellen, dass bei Vorliegen baugenehmigungsfreier Anlagen die Küstenschutzbehörde selbst die Ausnahmegenehmigung erteilen soll, ist nachvollziehbar.

Die im Entwurf enthaltene förmliche Zuständigkeitsregelung („erteilt die Küstenschutzbehörde“) könnte jedoch auch im Sinne einer gebundenen Entscheidung interpretiert werden.

Aus Klarstellungsgründen wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Liegt für das Vorhaben, nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 keine Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.“

Abschließend danke ich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für eine Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Rohde
Geschäftsführer